

	Niederschrift
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Drucksachenummer AöR-16055
Sitzung	Verwaltungsrat
Sitzungstag	28.10.2016
Sitzungsort	Verwaltungsgebäude bonnorange AöR, Kantine, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn
Beginn	14:00 Uhr
Ende	15:00 Uhr

Zu Beginn der Sitzung stellt sich Herr Joachim Peter den Verwaltungsratsmitgliedern vor. Er ist neuer Geschäftsbereichsleiter "technische Unterhaltung" der bonnorange AöR.

Tagesordnung

1. **Öffentliche Sitzung**
- 1.1 **Anerkennung der Tagesordnung** **3**
- 1.2 **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 02.09.2016** **3**
- 1.3 **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 1.4 **Vorlagen**
- 1.4.1 **AöR-16042** Bestellung eines Schriftführers für die Sitzungen des Verwaltungsrats der bonnorange AöR **3**
- 1.4.2 **AöR-16043** Wirtschaftsplan 2017 **3**
- AöR-16043 Anlage:** Wirtschaftsplan 2017 **8**
- 1.4.3 **AöR-16044** 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn **3**
- AöR-16044 Anlage 1:** 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn **24**
- AöR-16044 Anlage 2:** Synopse **29**
- 1.4.4 **AöR-16045** Grünschnittkonzept **4**
- AöR-16045 Anlage:** wirtschaftliches Konzeptziel **33**

1.4.5	AöR-16053 Nachtrag zur Einladung:	4
	AöR-16054 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	4
	AöR-16054 Anlage 1: Änderung der Straßenreinigungssatzung	34
	AöR-16054 Anlage 2: Synopse Straßenreinigung	40
	AöR-16054 Anlage 3: DS 1612863	41
1.5	Mitteilungen	
1.5.1	AöR-16046 2. Quartalsbericht 2016	4
	AöR-16046 Anlage: 2. Quartalsbericht 2016	42
1.6	Aktuelle Informationen	
1.7	Sonstiges	
1.8	AöR-16047: Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung	5

1. Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: einstimmig

Die mit der Einladung vom 30.09.2016 zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR am 28.10.2016 übersandte Tagesordnung wird, unter Hinzunahme des am 14.10.2016 übersandten Nachtrages (AöR-16053) als TOP 1.4.5, anerkannt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 02.09.2016

Beschluss: einstimmig

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 02.09.2016 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt -

1.4 Beschlüsse

1.4.1 **AöR-16042:** Bestellung eines Schriftführers für die Sitzungen des Verwaltungsrats der bonnorange AöR

Beschluss: einstimmig

Der Verwaltungsrat bestellt Herrn Tobias Rathmann zum Schriftführer.

1.4.2 **AöR-16043:** Wirtschaftsplan 2017

Beschluss: einstimmig

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2017, bestehend aus Erfolgsplan, Mittelfristplanung, Investitionsplan, Vermögensplan und Stellenplan, wird beschlossen.

Die Kalkulation der Personalkosten wird auf Wunsch von Frau Schweer in der folgenden Verwaltungsratssitzung dargelegt.

Die **Anlage zu AöR-16043** wird der Niederschrift beigefügt.

1.4.3 **AöR-16044:** 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

Beschluss: einstimmig, unter der Berücksichtigung, dass

- a) **Absatz 2 des §15 a entfällt,**
- b) **in §10 Abs. 3 der Begriff „Elektrogeräte“ entfällt,**
- c) **in §13 Abs. 1 der Passus „[...] – mit Ausnahme von Elektrogeräten (siehe § 10 Absatz 3)– [...]“ entfällt und**
- d) **unter §13 Abs. 1 die Ziff. „c) Elektrogeräte“ ergänzt wird**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird in der als **AöR-16044 Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen. **AöR-16044 Anlage 2** enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung.

1.4.4 AöR-16045: Grünschnittkonzept

Beschluss: einstimmig

Auf Bitte von Frau Schweer werden die Öffnungszeiten bürgerfreundlicher gestaltet.

1. Das Konzept zur Optimierung der Sammlung von Grünabfällen wird in der der nachfolgenden Fassung beschlossen.
2. Die dazu erforderlichen Mittel werden im Wirtschaftsplan 2017 bereitgestellt.

Die **Anlage zu AöR-16045** wird der Niederschrift beigefügt.

1.4.5 AöR-16053: Nachtrag zur Einladung:

AöR-16054: 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Beschluss: einstimmig

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn wird unter Beachtung des Ratsbeschlusses vom 27.10.2016 beschlossen.

Die **Anlagen zu AöR-16054** werden der Niederschrift beigefügt.

1.5 Mitteilungen

1.5.1 AöR-16046: 2. Quartalsbericht 2016

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR nimmt Kenntnis.

Basis für den als Anlage beigefügten 2. Quartalsbericht ist eine Auswertung der ersten sechs Monate, mit Stand vom 07.09.2016.

Der Bericht enthält eine Übersicht nach der Gewinn und Verlustrechnung (GuV). Neben den Plan- und Istwerten für die Monate Januar bis März 2016 werden die Istwerte des Vorjahres für diesen Zeitraum sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das Geschäftsjahr 2016 und der bis zum 30.06.2016 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad dargestellt. Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 3,1 Mio. EUR ab. Dies ergibt sich fast ausschließlich aus geringeren Aufwendungen (16 % Planabweichung). Dazu zählen die Aufwendungen für Material (-146 TEUR), Personal (-1.126 TEUR) und bilanzielle Abschreibungen (-271 TEUR) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (-1.025 TEUR). Diese Planabweichung wird sich bis zum Jahresende reduzieren.

Die geplanten Investitionsausgaben für das aktuelle Wirtschaftsjahr belaufen sich auf insgesamt 11,1 Mio. EUR. Diese Ausgaben sind nicht periodengerecht, sondern fallen meist erst gegen Ende des Jahres an. Durch die Verschiebung der großen Baumaßnahmen ergeben sich voraussichtliche Investitionen in 2016 von nur 1,8 Mio. EUR. Davon wurden im ersten Halbjahr 511 TEUR verausgabt. Im Verwaltungsbereich werden insgesamt 4 Leiharbeiter eingesetzt: Eine Mitarbeite-

rin in der Stadtreinigung (12.01. bis 22.06.2016). Dieser Mehrbedarf führte inzwischen zu einem Zeitvertrag.

Seit dem 16.03.2016 eine Mitarbeiterin im Kundenservice, ein Mitarbeiter in der Abfallwirtschaft (seit 11.05.2016) und eine Mitarbeiterin bei Finanzen und Controlling (seit 08.06.2016). Die Unterstützung erfolgt für dauererkrankte Beschäftigte. Der gesamte Aufwand beträgt hierfür 79 TEUR im 1. Halbjahr.

Die **Anlage zu AöR-16046** wird der Niederschrift beigelegt.

1.6 Aktuelle Informationen

Frau Hülter informiert über die Termine für die Verwaltungsratssitzungen im Jahr 2017:

- 10.02.2017
- 28.04.2017
- 07.07.2017
- 10.11.2017

Frau Hülter informiert weiter über die aktuellen Vorlagen der Gebührensatzungen von Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie deren wesentliche Eckpunkte.

Zukünftig werden, mit dem Einverständnis der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, keine Fahrplanauskünfte mehr mit den Einladungen an die Verwaltungsratsmitglieder versandt.

1.7 Sonstiges

1.8 AöR-16047: Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung

2. Nicht öffentliche Sitzung

2.1 Anerkennung der Tagesordnung

2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 02.09.2016

2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

2.4 Vorlagen

2.4.1 AöR-16048 Zielvereinbarung mit dem Vorstand 2017

AöR-16048 Anlage: Nebenabrede 2017

2.4.2 AöR-16052 Kauf eines Grundstücks in unmittelbarer Nähe des Geländes der ehemaligen Deponie in Bornheim-Hersel

2.5 Mitteilungen

2.5.1 AöR-16049 Strategische Ziele und ihre Erfüllungsgrade

AöR-16049 Anlage: Zielerfüllungsgrade

2.5.2 AöR-16050 VKU Benchmarking

AöR-16050 Anlage: Betriebsindividuelle Top-Kennzahlen

2.6 Aktuelle Informationen

2.7 Sonstiges

Die Sitzung endet um 15:00 Uhr.

Bonn, den 14.11.2016

gez. H. Wiesner
Vorsitzender Verwaltungsrat

gez. Rathmann
Schriftführer

bonnorange AöR

ANWESENHEITSLISTE

AöR-16040 - Anlage 1 - zur Niederschrift

Sitzung

Verwaltungsrat

Sitzungstag

28.10.2016

Sitzungsort

Verwaltungsgebäude bonnorange AöR,
Kantine
Lieselingsweg 110, Bonn

Beginn

14:00

Uhr

Ende

15:35

Uhr

Anwesend:

Vorsitzender:

Bg. Helmut Wiesner

Die Mitglieder:

CDU

Stv. Georg Fenninger

Stv. Christian Gold

Stv. Jürgen Wehlus

SPD

Stv. Dr. Stephan Eickschen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

AM Katharina Schweer

ab 14:02 Uhr

FDP

-

DIE LINKE

Bzv. Hanno von Raußendorf

ab 14:05 Uhr

Personalrat der Bundesstadt Bonn

Rainer Friedrich

von der bonnorange AöR:

Kornelia Hülter

Richard Münz

Joachim Peter

Hildegard Kreuzer

Eike Schneider

von der Beteiligungsverwaltung
der Bundesstadt Bonn:

Lisa-Maria Heerz (20-22)

von der Koordinierungsstelle
der Bundesstadt Bonn:

Nicole Faltin (66-SB 04)

Schriftführer:

Tobias Rathmann (bonnorange AöR)



Wirtschaftsplan 2017

bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn

Stand: 14.09.2016

Wirtschaftsplan 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Erfolgsplan in Sparten mit Erläuterungen

Mittelfristplanung

Investitionsplan

Vermögensplan

Stellenplan/-übersichten

I. Vorwort

Basis für den Wirtschaftsplan (WP) 2017 waren die Istwerte 2015, die Planwerte 2016, die Finanzdaten für das erste Halbjahr 2016 und die Rückmeldungen der Planwerte 2017 aus allen Geschäftsbereichen. Mit diesen Daten wurde dann die Planverrechnung im SAP-System durchgeführt. Bei der Planverrechnung gab es zwischen den einzelnen Sparten einige wesentliche Änderungen zu der Verrechnung in 2016. Hauptsächlich ergab sich dies aus dem Betriebsstätten Konzept und dem daraus resultierenden Vermieter/Mietermodell.

Die bonnorange AöR unterhält derzeit 2 Betriebsstätten (BS): zum einen am Lievelingsweg (BS 1), die der Sparte Abfallwirtschaft zugeordnet wird und zum anderen an der Weststraße (BS 2), die der Stadtreinigung zugeordnet wird. Zudem gibt es noch in der Planung die 3. BS in Beuel, die ebenfalls in der Verantwortung der Abfallwirtschaft liegen wird. Die jeweiligen Nutzer der BS 1 wie Stadtreinigung, Werkstatt, Verwaltung und Externe leisten eine interne Verrechnung bzw. Miete an die Abfallwirtschaft. Desweiteren wurden die Produkte der jeweiligen BS zugeordnet.

In diesem WP sind die Änderungen von dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015 berücksichtigt. Dadurch ergeben sich gegenüber dem WP 2016 Änderungen. Die Erträge aus Mieten und Pachten (SK 441100) und die Erträge aus Verkauf von Sonstigem (SK 442100) werden jetzt den sonstigen Umsatzerlösen zugeordnet (vorher sonstige betriebliche Erträge). Dies bedingt, dass die Aufwendungen für Transportdienste (SK 528000, vorher Betriebsaufwand) und Erstattung an private Unternehmen (Erlösbeteiligung Systembetreiber, SK 523700, vorher übriger Aufwand) jetzt dem Materialaufwand zugeordnet werden.

Es gibt zwischen den städtischen Gebührenbedarfsberechnungen für die Abfallwirtschaft und die satzungsgemäße Straßenreinigung und dem WP der bonnorange AöR Bezüge. Dieser WP 2017 dient als Datenbasis für die städtischen Gebührenkalkulationen 2017. In den städtischen Bedarfsberechnungen werden die gebührenrelevanten Aufwendungen der bonnorange AöR und der Bundesstadt Bonn (Gebührenhoheit, Koordinierungsstelle bonnorange) festgestellt. Daraus ergeben sich für die bonnorange AöR die aktuellen Umsatzerlöse aus Umlagen.

Gebührenrelevant	Abfallwirtschaft	Straßenreinigung	Winterdienst
Abzusetzende Einnahmen	-856 TEUR	-44 TEUR	0 TEUR
Materialaufwand	1.538 TEUR	426 TEUR	100 TEUR
Personalaufwand	11.348 TEUR	4.071 TEUR	277 TEUR
Sonst. betriebl. Aufwand	2.605 TEUR	458 TEUR	101 TEUR
VILV	3.267 TEUR	642 TEUR	304 TEUR
Kalk. Abschreibung	2.427 TEUR	631 TEUR	155 TEUR
Kalk. Zinsen	903 TEUR	358 TEUR	54 TEUR
Summe	21.233 TEUR	6.542 TEUR	991 TEUR
Umlagen	21.233 TEUR	5.822 TEUR	991 TEUR
		720 TEUR	

II. Erfolgsplan in Sparten

in TEUR		Ist	Plan	Sparte	Sparte	Sparte	Sparte	Gesamt-	Differenz	Differenz
Bezeichnung		2015	2016	übergr.	Werkstatt	Abfall	Stadtrein.	ergebnis	zum	zum
				2017	2017	2017	2017	2017	Ist 2015	Plan 2016
a	Umsatzerlöse aus Umlagen	-42.376	-28.326	0	0	-21.233	-7.532	-28.765	13.611	-439
b	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	-4.019	-3.171	0	-1.549	-294	-2.249	-4.092	-74	-921
c	sonstige Umsatzerlöse	-2.583	-2.055	0	-10	-1.373	-76	-1.459	1.124	596
1.	Umsatzerlöse	-48.977	-33.552	0	-1.559	-22.900	-9.857	-34.316	14.661	-764
2.	Andere aktivierbare Eigenleistungen	-3	-15	0	0	-6	-9	-15	-12	0
3.	Sonstige betriebliche Erträge	-631	-22	0	-10	0	0	-10	621	12
	Erlöse	-49.611	-33.589	0	-1.569	-22.906	-9.866	-34.341	15.270	-752
a	Aufwendungen für Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.357	1.620	0	1.426	0	100	1.526	169	-94
b	Aufwendungen für bezogene Leistungen	21.225	3.382	0	912	1.742	652	3.306	-17.919	-76
4.	Materialaufwand	22.582	5.002	0	2.338	1.742	752	4.832	-17.750	-170
a	Löhne und Gehälter	14.183	15.429	0	1.145	9.064	6.043	16.252	2.068	823
b	Soziale Abgaben und Aufwendungen Altersversorgung und Unterstützung	4.549	4.422	0	328	2.731	1.756	4.815	266	393
5.	Personalaufwand	18.732	19.850	0	1.473	11.795	7.799	21.067	2.335	1.216
a	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	40	34	0	0	30	10	40	0	6
b	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.880	3.423	0	20	2.256	1.040	3.315	436	-108
6.	bilanzielle Abschreibungen	2.920	3.457	0	20	2.286	1.050	3.356	436	-102
a	Betriebsaufwand	1.276	1.704	0	78	1.531	229	1.838	562	134
b	Verwaltungsaufwand	647	892	0	11	606	321	937	290	45
c	Vertriebsaufwand	88	75	0	4	77	18	99	11	24
d	Beistandsleistungen	388	399	0	15	241	161	417	29	19
e	Übriger Aufwand	503	754	0	141	252	223	616	113	-138
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.901	3.824	0	248	2.706	952	3.907	1.006	83
	Aufwendungen	47.135	32.134	0	4.079	18.530	10.553	33.161	-13.974	1.027
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-152	-158	0	0	0	0	0	152	158
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	488	596	0	0	199	139	339	-149	-258
	Finanzergebnis	335	438	0	0	199	139	339	3	-99
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	-2.141	-1.018	0	2.510	-4.177	826	-842	1.299	177
11./12.	Erträge/Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	-2.213	3.608	-1.395	0	0	0
13.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	-2.141	-1.018	0	297	-569	-569	-842	1.299	177
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	195	107	0	0	13	13	25	-169	-82
15.	Sonstige Steuern	39	37	0	0	32	5	37	-1	0
16.	Jahresüberschuss	-1.908	-874	0	297	-525	-551	-779	1.128	95

Die folgenden Erläuterungen zu den Betragsveränderungen beziehen sich auf die Differenzen zwischen dem Wirtschaftsplan 2016 und diesem Wirtschaftsplan 2017 für die wesentlichen Positionen der bonnorange AöR.

zu 1a. Umsatzerlöse aus Umlagen

Die Umsatzerlöse aus Umlagen der bonnorange AöR steigen um 439 TEUR und ergeben sich aus den gebührenrelevanten Aufwendungen nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG). Da sich der Personalaufwand verändert hat, wirkt sich dies auch auf die Umlagen der Stadt aus. Die Umlage für die satzungsgemäße Abfallentsorgung hat sich um 624 TEUR erhöht. Ebenfalls erhöhten sich die Umlage für die satzungsgemäße Straßenreinigung (28 TEUR) und der allgemeine Anteil der Straßenreinigung (3 TEUR). Dagegen reduziert sich die Umlage für den Winterdienst um 217 TEUR.

zu 1b. Umsatzerlöse Beistandsleistungen

Die aktuellen Gegebenheiten führen zu Erhöhungen von 921 TEUR in den Sparten: Abfallwirtschaft (97 TEUR; Containerabfuhr und Entsorgungskosten für Grünabfälle), Stadtreinigung (878 TEUR; Gehwege und Sonderleistungen).

zu 1c. Sonstige Umsatzerlöse

Die Reduzierung der sonstigen Umsatzerlöse um 596 TEUR ergibt sich hauptsächlich bei den Erträgen aus Verkauf von sonstigem (-280 TEUR) und Sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte (-342 TEUR). Dies resultiert aus dem aktuellen Sachstand bei den DS-Betreibern.

zu 4. Materialaufwand

Der Materialaufwand hat sich um 170 TEUR reduziert. Dies resultiert aus den Veränderungen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen, die sich um 76 TEUR (Erlösbeteiligung und Transportdienste) reduzieren.

Die Aufwendungen für Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe und für bezogene Waren reduzieren sich um 94 TEUR (Treibstoffe).

zu 5. Personalaufwand

Der Personalaufwand gliedert sich in Löhne und Gehälter, Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung. Zu den Sozialen Abgaben gehören auch die Beiträge zur Gemeindeunfallversicherung und zur Berufsgenossenschaft.

Der Personalaufwand erhöht sich um insgesamt 1.216 TEUR. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich die geplanten Tarifsteigerungen (Beamte 2,1 %; Beschäftigte 2,35% ab 02/2017) und die Veränderungen im Stellenplan. Daraus erhöhen sich die Löhne und Gehälter um 823 TEUR. Darüber hinaus gibt es zusätzliche Erhöhungen bei den Sozialen Abgaben (233 TEUR), Aufwendungen für die Altersversorgung (72 TEUR) und Aufwendungen für Unterstützung (88 TEUR).

Für kurzfristigen Personalbedarf durch Mitarbeiterausfälle werden Leiharbeiter eingesetzt und diese durch eingesparte Personalkosten gedeckt. (s. Nr. 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen; Übrigen Aufwand)

zu 6. bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen reduzieren sich im Vergleich zu 2016 um 102 TEUR. Dies resultiert aus nicht umgesetzten Investitionen im aktuellen Wirtschaftsjahr.

zu 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 83 TEUR und gliedern sich in folgende fünf Punkte: Betriebs-, Verwaltungs- und Vertriebsaufwand, Beistandsleistungen und Übriger Aufwand.

Dem **Betriebsaufwand** werden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand, Miet- und Leasingaufwand, Verbrauchsmaterial und Instandhaltung zugeordnet. Der Betriebsaufwand erhöht sich um 134 TEUR. Dies resultiert aus dem geringeren Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsbedarf. Dem gegenüber steigen die Miet- und Leasingaufwendungen (111 TEUR; Schadstoffmobil) und die Aufwendungen für Instandhaltung (68 TEUR; EDV).

Zum **Verwaltungsaufwand** gehören Versicherungsprämien, Beiträge/Gebühren und Abgaben, Rechts- und Beratungskosten, Telekommunikation/Porto und Versand sowie die Ausgaben für Büromaterial. Insgesamt betrachtet erhöht sich der Verwaltungsaufwand um 45 TEUR. Konkret ergeben sich die größten Veränderungen bei den Versicherungsprämien (Sturm- und Kfz-Haftpflichtversicherung) und den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Rechts- und Beratungskosten).

Der **Vertriebsaufwand** erhöht sich um 24 TEUR. Hierzu zählen Reisekosten, Öffentliche Bekanntmachungen, Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtungskosten und Geschenke für Dienstjubiläen.

Die **Beistandsleistungen** erhöhen sich um 19 TEUR. Die Anpassung auf die aktuellen Gegebenheiten führen zu diesen Erhöhungen.

Zu dem **Übriger Aufwand** gehören u. a. Leiharbeitskräfte, Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, sonstiger Personalaufwand und Übrige. Der übrige Aufwand verringert sich insgesamt um 138 TEUR. Dies ergibt sich hauptsächlich durch den geplanten Einsatz bei den Leiharbeitskräften (-127 TEUR). Falls sich ein kurzfristiger Personalbedarf durch Mitarbeiterausfälle entsteht, wird dies durch eingesparte Personalkosten gedeckt. (s. Nr. 5. Personalaufwand)

III. mittelfristiger Erfolgsplan

	in TEUR	Ist	Plan	Gesamt-	Plan	Plan	Plan	Plan
Bezeichnung		2015	2016	ergebnis	2018	2019	2020	2021
				2017				
a	Umsatzerlöse aus Umlagen	-42.376	-28.326	-28.765	-29.853	-30.797	-31.544	-31.704
b	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	-4.019	-3.171	-4.092	-4.133	-4.174	-4.216	-4.258
c	sonstige Umsatzerlöse	-2.583	-2.055	-1.459	-1.474	-1.488	-1.503	-1.518
1.	Umsatzerlöse	-48.977	-33.552	-34.316	-35.459	-36.460	-37.263	-37.480
2.	Andere aktivierbare Eigenleistungen	-3	-15	-15	-15	-15	-15	-16
3.	Sonstige betriebliche Erträge	-631	-22	-10	-10	-10	-10	-11
	Erlöse	-49.611	-33.589	-34.341	-35.485	-36.485	-37.289	-37.506
a	Aufwendungen für Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.357	1.620	1.526	1.541	1.557	1.572	1.588
b	Aufwendungen für bezogene Leistungen	21.225	3.382	3.306	3.339	3.372	3.406	3.440
4.	Materialaufwand	22.582	5.002	4.832	4.880	4.929	4.978	5.028
a	Löhne und Gehälter	14.183	15.429	16.252	16.414	16.578	16.743	16.910
b	Soziale Abgaben und Aufwendungen Altersversorgung und Unterstützung	4.549	4.422	4.815	4.863	4.911	4.959	5.008
5.	Personalaufwand	18.732	19.850	21.067	21.276	21.488	21.702	21.918
a	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	40	34	40	40	40	33	13
b	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.880	3.423	3.315	3.810	4.205	4.374	4.243
6.	bilanzielle Abschreibungen	2.920	3.457	3.356	3.850	4.246	4.407	4.256
a	Betriebsaufwand	1.276	1.704	1.838	1.856	1.875	1.893	1.912
b	Verwaltungsaufwand	647	892	937	946	955	965	974
c	Vertriebsaufwand	88	75	99	100	101	102	102
d	Beistandsleistungen	388	399	417	421	425	430	434
e	Übriger Aufwand	503	754	616	622	628	634	640
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.901	3.824	3.907	3.945	3.984	4.022	4.062
	Aufwendungen	47.135	32.134	33.161	33.952	34.646	35.110	35.263
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-152	-158	0	0	0	0	0
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	488	596	339	566	796	926	935
	Finanzergebnis	335	438	339	566	796	926	935
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	-2.141	-1.018	-842	-967	-1.043	-1.253	-1.308
11./12.	Erträge/Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
13.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	-2.141	-1.018	-842	-967	-1.043	-1.253	-1.308
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	195	107	25	26	26	26	26
15.	Sonstige Steuern	39	37	37	37	38	38	38
16.	Jahresüberschuss	-1.908	-874	-779	-904	-979	-1.189	-1.243

IV. Investitionsplan

	in TEUR	IST 2015	Plan 2016	voraus- sichtl. IST 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Erläuterung der Maßnahme für 2017	
A.	Grundstücke mit und ohne Bauten										
A1.	Weststraße Plankosten für Neubau	93	150	408	141	42				Planung der Neugestaltung Grundstück Weststraße 5 Baukosten Neugestaltung Grundstück Weststraße inkl. techn. Einbauten z. B. digitale Haustechnik; Schießanlage; Brandmeldeanlage; Videoanlage ab 2018: Planung neues Verwaltungsgebäude Lielingsweg ab 2019: Baukosten neues Verwaltungsgebäude Lielingsweg inkl. Baucontainer z.B. Waschplatzanschluss an Brunnen inkl. Pumpe; Errichtung 3 neuer Waschstellen; Hochpodest zur Dachwäsche; Unterbodenwäsche; Fahrbahnnivellierung; Umbau Kleingeräteabteilung; Klimaanlage Verwaltungsgebäude; Damencontainer u. a. 5 diverse Baumaßnahmen z. B. Traforückbau; Fenster und Türen (Notausgang); Erneuerung Tore ab 2018: Beschaffung des Silos 4 bauliche Ergänzungen z. B. Anfahrerschutz Grüncontainerstandplätze auf Friedhöfen 2 Ankauf Wirtschaftsweg neuer Betriebshof in Beuel nur Planungskosten ab 2018 Grundstückkauf und Baukosten neuer Werstoffhof im Stadtgebiet (bei Anmietung des Standortes)	
A2.	Weststraße Neubau		4.635		4.850	1.005	5	5			
A3.	Lielingsweg Plankosten für Neubau		300			900					
A4.	Lielingsweg Neubau						8.000				
A5.	Lielingsweg diverse Baumaßnahmen	42	344	81	474	165	65	60			
A7.	Hohe Str. Gebäudeertüchtigung		36		36	50	5	5			
A8.	Streugutsilo Beuel		188			200					
A9.	Streugutsilo Lielingsweg		38		37	4	4	4			
A11.	Grünsammelstellen		419		150	350	175				
A12.	Deponie Hersel	3	2		12	2	2	2			
A13.	neuer Betriebshof		190		100	1.900	1.000				
A14.	neuer Wertstoffhof		753		500	538					
B.	Betriebsvorrichtungen										
B1.	Telematik für Winterdienstfahrzeuge		35		44						Neubeschaffung der Hard- und Software
B2.	Telematik für Fahrzeuge der Straßenreinigung		25		92					Neubeschaffung der Hard- und Software	
B3.	Hohe Str. Tonnenwaschanlage	58			5	5	5	5	5		
C.	Maschinen und maschinelle Anlagen										
C1.	KFZ Müllabfuhr	233	1.500	170	1.103	3.035	1.080	780	1.500	1 Hakenliftfahrzeug mit Ladekran, 3 Abroller mit Kran, 1 Müllfahrzeug	
C2.	KFZ Straßenreinigung	638	1.440	504	2.781	811	758	1.210	685	8 Kleinkehrmaschinen, 5 Doppelkabiner, 1 Straßenwaschwagen, 1 LKW-Hakenliftfahrzeug, 2 Großkehrmaschine, 2 Sonderfahrzeuge (Wasser, Wildkraut)	
C3.	KFZ Werkstatt	1									
C5.	Geräte der Müllabfuhr	12	165	50	148	5	5	5	5	5 Ersatzbeschaffung Geräte; An- und Aufbauten für Fahrzeuge z. B. auch Pumpen für Deponieschächte	
C6.	Geräte Straßenreinigung	17	65	8	21	13	13	13	13	13 Ersatzbeschaffung Geräte; An- und Aufbauten für Fahrzeuge	
C7.	Winterdienst-Geräte	196		51	40				40	40 Ersatzbeschaffung Geräte; An- und Aufbauten für Fahrzeuge	
D.	Betriebs- und Geschäftsausstattung										
D2.	Müllgefäße	353	300	300	500	450	450	450	450	450 Ersatzbeschaffung neuer Müllgefäße; Unterflursammelbehälter	
D3.	Ausz. bis 410 der Verwaltung	2	12	9	14	9	12	7	7	7 diverse Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenstände z. B. IT-Ware; Büromöbel	
D4.	Ausz. über 410 der Verwaltung	24	20	11	84	84	98	8	8	8 diverse Ausstattungsgegenstände z.B. IT-Ware, Büromöbel	
D5.	Ausz. bis 410 der Werkstatt	10	4	6	14	7	7	7	7	7 diverse Ausstattungsgegenstände z.B. Tausch- bzw. Großwerkzeug	
D6.	Ausz. über 410 der Werkstatt	16	22	9	37	19	19	19	19	19 diverse Ausstattungsgegenstände z.B. Werkbank, Diagnosegerät Reifendruck, Hebebühne	
D7.	Ausz. bis 410 der Lager		9		5	3	3	3	3	3 diverse Ausstattungsgegenstände für das Lager	
D8.	Ausz. über 410 der Lager		3		3	3	3	3	3	3 diverse Ausstattungsgegenstände für das Lager	
D10.	Einführung Abfallplaner App		20	20							
D11.	Ausz. über 410 Facility Management	1	3		9	2	2	2	2	2 diverse Ausstattungsgegenstände z.B. IT-Ware; Mäher; Laubsauger; Metallschränke	
D12.	Software Straßenreinigung	1	50	63	35					Erweiterung ATHOS; Auslesen digitaler Tachograf	
D13.	Software Abfallwirtschaft		130		100					ATHOS Lagerverwaltung (Müllgefäßverwaltung); Auslesen digitaler Tachograf	
D14.	Wertstoffcontainer für Containerstandplätze	11	200	51	150	10	10	10	10	10 z. B. für Alttextilien; PPK; Sammelstelle (Abrollcontainer)	
D15.	Ausz. bis 410 der Straßenreinigung	3	1	1	3	3	3	3	3	3 diverse Ausstattungsgegenstände	
D16.	Ausz. über 410 der Straßenreinigung	34	11	11	59	24	14	14	14	14 diverse Ausstattungsgegenstände z.B. Papierkörbe; Streukisten; Soletanks	
D17.	Ausz. bis 410 der Abfallwirtschaft	3	1	1	1	1	1	1	1	1 diverse Ausstattungsgegenstände	
D18.	Ausz. über 410 der Abfallwirtschaft	4	27	4	7	15	4	1	1	1 diverse Ausstattungsgegenstände	
D19.	Software Verwaltung				76	20	5	5	5	5 Managementsystem; ATHOS Betriebstagebuch	
		1.755	11.096	1.758	11.630	9.673	11.747	2.661	2.816		

V. Vermögensplan

in TEUR	Ist 2015	Plan 2016	voraussichtl. IST 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einzahlungen								
Abschreibungen	2.920	3.582	3.008	3.502	4.023	4.432	4.591	4.408
Kreditaufnahmen für Investitionen	0	0	0	9.100	7.100	9.300	450	1.200
Summe Einzahlungen	2.920	3.582	3.008	12.602	11.123	13.732	5.041	5.608
Auszahlungen								
Auszahlungen für Investitionen	1.755	11.096	1.758	11.630	9.673	11.746	2.661	2.816
Tilgung von Krediten	385	385	385	921	1.424	1.963	2.355	2.760
Summe Auszahlungen	2.140	11.481	2.142	12.551	11.096	13.709	5.016	5.575
Überdeckung/ Unterdeckung	780	-7.898	866	52	27	23	26	32

VI. Stellenplan bonnorange AöR

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2017	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
1	2	3	4	5	6	
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	1,00	1,00
4	EG 13	1,00	1,00	1,00	2,00	1,00
5	EG 12	1,00	1,00	3,00	1,00	2,00
6	EG 11	5,00	4,50	3,00	5,00	4,00
7	EG 10	7,00	6,00	5,96	9,00	7,86
8	EG 9	6,00	4,00	4,90	6,00	6,00
9	EG 8	18,00	18,38	15,38	20,00	18,38
10	EG 7	16,00	14,00	14,00	16,00	15,00
11	EG 6	39,00	39,00	38,00	40,00	40,03
12	EG 5	68,00	61,56	63,56	69,00	63,62
13	EG 4	129,00	129,00	123,00	126,00	126,00
14	EG 3	76,00	83,70	81,71	80,00	87,71
15	Summe Beschäftigte	367,00	363,14	354,51	376,00	373,60
	<u>Beamte</u>					
16	A 16	--	--	--	--	--
17	A 15	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
18	A 14	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
19	A 13 h.D.	1,00	1,00	--	--	--
20	A 13 g.D.	1,00	1,00	--	1,00	1,00
21	A 12	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
22	A 11	4,00	4,00	4,00	2,00	1,85
23	A 10	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00
24	A 9 g.D.	--	--	--	--	--
25	A 9 m.D.	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
26	A 8	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00
27	A 7	--	--	--	--	--
28	A 6	--	--	--	--	--
29	Summe Beamte	14,00	14,00	12,00	10,00	9,85
30	Summe Mitarbeiter **	381,00	377,14	366,51	386,00	383,45

*) Ist: zum 30.06.2016 besetzte Stellen

**) darin nicht enthalten: 6 Auszubildende

Stellenübersicht Sparte Übergreifend

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2017	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	Beschäftigte					
1	Sondervertrag	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	--	--
4	EG 13	1,00	1,00	1,00	2,00	1,00
5	EG 12	1,00	1,00	2,00	1,00	2,00
6	EG 11	3,00	2,50	3,00	4,00	3,00
7	EG 10	4,00	3,13	--	3,00	2,90
8	EG 9	3,00	1,00	1,90	1,00	1,00
9	EG 8	6,00	6,51	4,51	7,00	5,51
10	EG 7	1,00	--	1,00	1,00	1,00
11	EG 6	--	--	--	--	0,13
12	EG 5	1,00	3,00	1,00	--	1,00
13	EG 4	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
14	EG 3	--	--	--	--	--
15	Summe Beschäftigte	26,00	24,14	20,41	25,00	23,54
	Beamte					
16	A 16	--	--	--	--	--
17	A 15	--	--	--	--	--
18	A 14	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
19	A 13 h.D.	1,00	1,00	--	--	--
20	A 13 g.D.	--	--	--	1,00	1,00
21	A 12	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
22	A 11	3,00	3,00	3,00	--	--
23	A 10	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
24	A 9 g.D.	--	--	--	--	--
25	A 9 m.D.	--	--	--	--	--
26	A 8	--	--	--	--	--
27	A 7	--	--	--	--	--
28	A 6	--	--	--	--	--
29	Summe Beamte	7,00	7,00	6,00	4,00	4,00
30	Summe Mitarbeiter**	33,00	31,14	26,41	29,00	27,54

*) Ist: zum 30.06.2016 besetzte Stellen

Die drei Mitarbeiter/-innen des Zentrallagers wurden in 2016 organisatorisch der Werkstatt zugeordnet. Die zwei Mitarbeiter des Fuhrparkmanagements werden ab 2016 hier dargestellt, Kundenservice und Öffentlichkeitsarbeit dagegen vollständig in der Sparte Abfallwirtschaft.

**) darin nicht enthalten: 1 Auszubildende

Stellenübersicht Sparte Werkstatt

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2017	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	--	--	--	--	--
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	--	--
4	EG 13	--	--	--	--	--
5	EG 12	--	--	--	--	--
6	EG 11	--	--	--	--	--
7	EG 10	--	--	--	--	--
8	EG 9	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
9	EG 8	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00
10	EG 7	14,00	13,00	13,00	15,00	14,00
11	EG 6	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
12	EG 5	--	--	2,00	1,00	2,00
13	EG 4	--	--	--	--	--
14	EG 3	--	--	--	--	--
15	Summe Beschäftigte	21,00	20,00	23,00	24,00	24,00
	<u>Beamte</u>					
16	A 16	--	--	--	--	--
17	A 15	--	--	--	--	--
18	A 14	--	--	--	--	--
19	A 13 h.D.	--	--	--	--	--
20	A 13 g.D.	--	--	--	--	--
21	A 12	--	--	--	--	--
22	A 11	--	--	--	--	--
23	A 10	--	--	--	--	--
24	A 9 g.D.	--	--	--	--	--
25	A 9 m.D.	--	--	--	--	--
26	A 8	--	--	--	--	--
27	A 7	--	--	--	--	--
28	A 6	--	--	--	--	--
29	Summe Beamte	--	--	--	--	--
30	Summe Mitarbeiter **	21,00	20,00	23,00	24,00	24,00

*) Ist: zum 30.06.2016 besetzte Stellen

Die drei Mitarbeiter/-innen des Zentrallagers wurden in 2016 organisatorisch der Werkstatt zugeordnet.

***) darin nicht enthalten: 5 Auszubildende

Stellenübersicht Sparte Abfallwirtschaft

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2017	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
1	2	3	4	5	6	
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	--	--	--	--	--
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	--	--
4	EG 13	--	--	--	--	--
5	EG 12	--	--	--	--	--
6	EG 11	1,50	1,50	--	1,00	1,00
7	EG 10	2,50	2,47	5,96	6,00	4,96
8	EG 9	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
9	EG 8	3,00	3,00	2,00	5,00	5,00
10	EG 7	0,50	0,50	--	--	--
11	EG 6	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00
12	EG 5	33,00	33,00	33,56	35,00	34,62
13	EG 4	124,00	124,00	118,00	121,00	121,00
14	EG 3	--	--	0,71	1,00	1,71
15	Summe Beschäftigte	190,50	190,47	186,23	195,00	194,29
	<u>Beamte</u>					
16	A 16	--	--	--	--	--
17	A 15	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
18	A 14	--	--	--	--	--
19	A 13 h.D.	--	--	--	--	--
20	A 13 g.D.	--	--	--	--	--
21	A 12	--	--	--	--	--
22	A 11	--	--	--	--	--
23	A 10	--	--	--	--	--
24	A 9 g.D.	--	--	--	--	--
25	A 9 m.D.	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
26	A 8	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00
27	A 7	--	--	--	--	--
28	A 6	--	--	--	--	--
29	Summe Beamte	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
30	Summe Mitarbeiter	194,50	194,47	190,23	199,00	198,29

*) Ist: zum 30.06.2016 besetzte Stellen

Das Fuhrparkmanagement wird in der Sparte Übergreifend dargestellt, Kundenservice und Öffentlichkeitsarbeit dagegen vollständig hier.

Stellenübersicht Sparte Stadtreinigung

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2017	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	--	--	--	--	--
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	1,00	1,00
4	EG 13	--	--	--	--	--
5	EG 12	--	--	1,00	--	--
6	EG 11	0,50	0,50	--	--	--
7	EG 10	0,50	0,40	--	--	--
8	EG 9	--	--	--	2,00	2,00
9	EG 8	4,00	3,87	2,87	2,00	1,87
10	EG 7	0,50	0,50	--	--	--
11	EG 6	14,00	14,00	13,00	15,00	14,90
12	EG 5	34,00	25,56	27,00	33,00	26,00
13	EG 4	--	--	--	--	--
14	EG 3	76,00	83,70	81,00	79,00	86,00
15	Summe Beschäftigte	129,50	128,53	124,87	132,00	131,77
	<u>Beamte</u>					
16	A 16	--	--	--	--	--
17	A 15	--	--	--	--	--
18	A 14	--	--	--	--	--
19	A 13 h.D.	--	--	--	--	--
20	A 13 g.D.	1,00	1,00	--	--	--
21	A 12	--	--	--	--	--
22	A 11	1,00	1,00	1,00	2,00	1,85
23	A 10	1,00	1,00	1,00	--	--
24	A 9 g.D.	--	--	--	--	--
25	A 9 m.D.	--	--	--	--	--
26	A 8	--	--	--	--	--
27	A 7	--	--	--	--	--
28	A 6	--	--	--	--	--
29	Summe Beamte	3,00	3,00	2,00	2,00	1,85
30	Summe Mitarbeiter	132,50	131,53	126,87	134,00	133,62

*) Ist: zum 30.06.2016 besetzte Stellen

Das Fuhrparkmanagement wird in der Sparte Übergreifend dargestellt.

Erläuterungen zum Stellenplan 2017 für die bonnorange AÖR

Veränderungen im Stellenplan	Anzahl
Neue Stellen	5
Umwandlungen	3
Höherbewertungen	5
Abwertungen	3
Wegfall Stellen	
Künftig wegfallend	

Im Einzelnen:

lfd. Nr.	Stellennummer	Sparte	GB, Stelleninhalt	Stellenwert bisher	Stellenwert neu	Begründung
1	001010	Ü	GB 3, Sachgebietsleitung Personal und Organisation	A 13 h.D.	E 13	Der Stellenwert muss umgewandelt werden, da die Stelle mit einer tariflich Beschäftigten besetzt wurde.
2	001011	Ü	GB 3, Personalreferentin	A 11	E 10	Der Stellenwert muss umgewandelt werden, da die Stelle mit einer tariflich Beschäftigten besetzt wurde.
3	001016	Ü	GB 3, Controlling	A 11	E 10	Der Stellenwert muss umgewandelt werden, wenn die Stelle mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt wird. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft derzeit.
4	001015	Ü	GB 3, Sachgebietsleitung Finanzen und Controlling	A 12	A 13 g.D.	Die zuvor getrennten Arbeitsgruppen Controlling und Finanzen wurden zu einem Sachgebiet zusammengefasst. Die Stelleninhaberin verantwortet somit sowohl die Erstellung des Wirtschaftsplanes als auch des Jahresabschlusses, und betreut als neue Aufgabe das Risikomanagement. Sie berät außerdem die Vorständin und die Führungskräfte. Wegen der Veränderung des Stelleninhalts wird der Stellenwert überprüft, voraussichtlich ist die A 13 gerechtfertigt. Der Stellenwert soll zur Ermächtigung vorab angehoben werden, damit nach Vorliegen des Ergebnisses unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Probezeit die Beförderung durchgeführt werden kann.
5	100015	Ü	GB 3, Sachgebietsleitung Recht	A 11	A 12	Die bisherigen Sachgebiete Justizariat und Einkauf/Vergaben wurden zum Sachgebiet Recht zusammengefasst und dem Stelleninhaber die Sachgebietsleitung übertragen. Der Stelleninhalt wurde außerdem um Gremienarbeit und die Ernennung zum stv. Datenschutzbeauftragten erweitert. Der Stellenwert wird überprüft, und voraussichtlich ist die A 12 gerechtfertigt. Der Stellenwert soll zur Ermächtigung vorab angehoben werden, damit nach Vorliegen des Ergebnisses unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Probezeit die Beförderung durchgeführt werden kann.
6	neu	A	GB 2, Mitarbeit Leistungsplanung	-	E 8	Für die Projektbetreuung zur Erweiterung des Serviceangebots (Grünschnittkonzept, Unterflurcontainer) wird eine zusätzliche Kraft benötigt. Insbesondere im Bereich Unterflurcontainer zeichnet sich ein großes Interesse aus dem Bereich der Wohnungswirtschaft ab.
7	neu	A	GB 2, Mitarbeit Leistungsplanung	-	E 8	Für die Projektbetreuung zur Erweiterung des Serviceangebots (zubuchbarer Volls-service, Entrümpelungsservice) wird eine zusätzliche Kraft benötigt, da mit dem vorhandenen Personal diese Aufgaben nicht bewältigt werden können. Die Besetzung der Stelle erfolgt erst bei Projektreife.
8	200035	A	GB 2, Müllgefäßverwaltung, Abfallstatistik	A 8	A 9 m.D.	Dem Stelleninhaber wurden die zusätzlichen Aufgaben Beschaffung von Müllgefäßen sowie Mitarbeit bei der Erstellung von Abfallbilanzen übertragen, der Stellenwert wird daher überprüft. Voraussichtlich ist die A 9 m.D. gerechtfertigt. Der Stellenwert soll zur Ermächtigung vorab angehoben werden, damit nach Vorliegen des Ergebnisses die Beförderung durchgeführt werden kann.
9	neu	A	GB 2, Bürgerbedienug Grünschnittannahme	-	E 3	Für die Bewirtschaftung an der ersten umgebauten qualifizierten Grünschnittannahmestelle auf bzw. an Friedhöfen wird zunächst eine gewerbliche Kraft benötigt.
10	200020	S	GB 1, GB-Leitung	A 13 g.D.	E 14	Für die Leitung des neuen Geschäftsbereichs Stadtreinigung konnte ab dem 01.01.2016 eine erfahrene Führungskraft gewonnen werden. Zur Deckung stand hierfür zunächst nur diese ehemalige Sachgebietsleiterstelle der Abfallwirtschaft zur Verfügung, die durch Altersteilzeit vakant und nicht wiederbesetzt wurde. Der Stellenwert ist umzuwandeln, weil es sich aktuell um einen tariflich Beschäftigten handelt. Für die Leitung eines der beiden großen produktiven Geschäftsbereiche mit Außenwirkung ist, wie auch in den Ämtern der Stadtverwaltung, die E 14 angemessen, so dass die Stelle zudem angehoben werden muss.
11	neu	S	GB 1, Mitarbeit Leistungsplanung	-	E 6	Aufgrund der Vielzahl von insbesondere neu anfallenden Aufgaben (u.a. Ausweitung von Beistandsleistungen, Event-Aufträge etc.) im GB 1 ist diese Stelle zur Unterstützung der GB-Leitung und der Sachbearbeitung neu einzurichten. Die Aufgabe wurde zunächst von einer Zeitarbeitskraft (Bürokauffrau) wahrgenommen, die anschließend einen befristeten Arbeitsvertrag vom 01.07.-31.12.2016 mit Deckung durch den Gesamtstellenplan erhalten hat. Nach Schaffung der stellenplanmäßigen Voraussetzungen ist eine unbefristete Besetzung der Stelle vorgesehen.

lfd. Nr.	Stellennummer	Sparte	GB, Stelleninhalt	Stellenwert bisher	Stellenwert neu	Begründung
12	200055	S	GB 1, Sachgebietsleitung Leistungsplanung	A 10	A 11	Der Stelleninhalt wurde um die Sachgebietsleitung, Projektmanagement, Satzungsangelegenheiten und die sonstige Koordination mit der Stadtverwaltung, auch Vorbereitung von Stellungnahmen für politische Gremien, erweitert. Der Stellenwert wird daher überprüft. Voraussichtlich ist die A 11 gerechtfertigt. Der Stellenwert soll zur Ermächtigung vorab angehoben werden, damit nach Vorliegen des Ergebnisses unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Probezeit die Beförderung durchgeführt werden kann.
13	neu	S	GB 1, Mitarbeit Stadtreinigung und Winterdienst	-	E 5	Zur Unterstützung der Betriebsstättenleitungen soll eine Verwaltungskraft die Urlaubs- und Krankheitskontrolle mit den erforderlichen Einträgen im Betriebstagebuch übernehmen, damit diese sich ihren Führungsaufgaben im erforderlichen Umfang widmen können.
14	211275	S	GB 1, Straßenreiniger	E 4	E 3	Für 2016 war aufgrund gestiegender Mengen ein zusätzliches Biomüllrevier in der Sparte Abfallwirtschaft geplant. Dieses musste nicht eingerichtet werden, stattdessen wurden die drei Stellen für den GB 1 Straßenreinigung besetzt. Die Stellenwerte der lfd. Nr. 14-16 können daher auf E 3 abgesenkt werden. Der zusätzliche Bedarf bei der Straßenreinigung ergibt sich aus neuen Beistandsleistungen für SGB und Liegenschaftsmanagement sowie die Reinigung bei diversen Veranstaltungen. Im Rahmen der satzungsgemäßen Straßenreinigung sollen 7 Tkm/a mehr gereinigt werden, außerdem sollen weitere Aufträge akquiriert und die Wertschöpfung durch Reduktion von Fremdvergaben erhöht werden. Damit hier flexibel reagiert werden kann, wurden vorsorglich Personalkosten für drei zusätzliche Mitarbeiter (lfd. Nr. 17-19) geplant. Parallel erfolgen Optimierungen durch die neue Tourenplanung. Eine Darstellung der lfd. Nr. 17-19 im Stellenplan erfolgt erst, wenn der dauerhafte Personalbedarf abschließend feststeht.
15	211276	S	GB 1, Straßenreiniger	E 4	E 3	
16	211277	S	GB 1, Straßenreiniger	E 4	E 3	
17-19	neu	S	GB 1, Straßenreiniger und evtl. ein Mitarbeiter bei der Leistungsplanung der Straßenreinigung	-	E 3 bzw. E 8	
20-29	neu	S	GB 1, Straßenreiniger und Kraftfahrer der Straßenreinigung	-	E 3 bzw. E 5	Bis zu 10 Straßenreinigerstellen werden befristet zum Abbau von Überstunden benötigt. Bei der Straßenreinigung werden derzeit Überstunden, die z. B. aufgrund von Veranstaltungen und Sonntags geleistet werden müssen, ausschließlich durch Freizeit abgegolten. Die Arbeitszeitmodelle sollen künftig überprüft und eventuell Lebensarbeitszeitkonten eingeführt werden. Auch die Bezahlung der Überstunden ist denkbar. Die Finanzierung erfolgt aus den eingesparten Überstundenentgelten bzw. den hierfür im Wirtschaftsplan vorhandenen Rückstellungen und ist somit kostenneutral. Zusätzliche Personalkosten wurden nicht geplant. Die Stellen werden erst dann im Stellenplan dargestellt und eingerichtet, wenn sie mehr als vorübergehend benötigt werden.
30-35	neu	A	GB 2, Müllwerker und Kraftfahrer der Abfallwirtschaft	-	E 4 bzw. E 5	Bis zu 4 weitere Müllwerker- und bis zu 2 weitere Kraftfahrerstellen werden für die Bearbeitung von neu akquirierten Beistandsleistungen benötigt. Es wird derzeit geprüft, ob bonnorange die Abfallentsorgung auf Friedhöfen übernehmen kann, was von der Befahrbarkeit der Wege abhängig ist. Ein Ergebnis liegt zum Stichtag der Planung noch nicht vor. Zusätzliche Personalkosten wurden nicht geplant, eine Finanzierung soll durch die erzielten zusätzlichen Erlöse erfolgen, die ebenfalls noch nicht geplant werden konnten. Eine Darstellung im Stellenplan erfolgt erst, wenn die Anzahl bestimmt ist.
36 ff.	diverse	diverse	diverse	diverse		Eine Reihe von tariflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat Stellenwertüberprüfungen beantragt. Diese werden nach abschließender Abstimmung der entsprechenden Stellenbeschreibungen unter Berücksichtigung des aktuellen Organigramms und der Verantwortlichkeitenmatrix aus dem Compliance-Projekt durchgeführt. Hierbei wird auf die ab dem 01.01.2017 geltende neue Entgeltordnung zum TvöD abgestellt, aus der sich in einzelnen Fällen auch ohne Antrag auf Stellenwertüberprüfung veränderte Eingruppierungen ergeben können. Sollten sich Ansprüche auf Höhergruppierungen ergeben, werden diese durchgeführt und die benötigten Stellenwertanpassungen in den Stellenplan 2018 aufgenommen. Zuschläge zu den Personalkosten wurden vorsorglich pauschal berücksichtigt.

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung
von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn
(Abfallsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994 S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) i. V. m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I.2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569),
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW.1988 S.250) SGV.NRW.74, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I.2002 S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I.1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1739),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - in seiner Sitzung am 28.10.2016 folgende Abfallsatzung beschlossen:

– 2 –

Artikel I

Die Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach der Ziff. 3 eingefügt:

„3a. Einsammeln und Befördern von Alttextilien“

2. § 3 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 13 Absatz 1 ElektroG“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Depotcontainer und Sondersammelverfahren sind für Sperrmüll, Behältnisse aus Altglas, Papier, Alttextilien, organische Küchen- und Gartenabfälle, Verkaufsverpackungen und gefährliche Abfälle eingerichtet.“

4. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses wird branchenspezifisch unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten wie folgt ermittelt, wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 l bei wöchentlicher Leerung zur Verfügung gestellt wird: “

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem

– 3 –

Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) *Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren*
- b) *Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz“*
- c) *Elektrogeräte*

6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung zu sammeln (Bündelsammlung, Abfuhr der Papiertonnen und Papiercontainer). Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.“

7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

*„§ 15a
Alttextilien*

Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.“

8. In § 24 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Papiersammlung (§ 15) erfolgt grundsätzlich monatlich.“

– 4 –

9. § 33 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„entgegen §§ 6, 14, 15, 15a, 16, 18 und 19 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,“

10. § 33 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„entgegen §§ 14, 15 und 15a, außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,“

11. Die Überschrift zu der Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR über das Einsammeln und den Transport von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn“

Artikel II

Artikel I tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

– 5 –

Bonn,

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abfallsatzung Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
<p style="text-align: center;">§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung</p> <p>(2)</p> <p>6. Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung</p> <p>(2)</p> <p><u>3a. Einsammeln und Befördern von Alttextilien</u></p> <p>6. Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach <u>§ 13 Absatz 1</u> ElektroG</p>	<p>Der Verwaltungsrat hat bonnorange am 20.11.2013 ermächtigt, ein Sammelsystem für Alttextilien aus privaten Haushaltungen aufzubauen. Dieser Beschluss ist seit dem 13.05.2014 umgesetzt worden. Durch die Ergänzung in § 3 Abs. 2 wird dieses Sammelsystem nunmehr auch in der Satzung verankert.</p> <p>Anpassung an die Neufassung des ElektroG vom 20.10.2015.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Art des Einsammelns und Beförderns</p> <p>(3) Depotcontainer und Sondersammelverfahren sind für Sperrmüll, Behältnisse aus Altglas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle, Elektrogeräte, Verkaufsverpackungen und gefährliche Abfälle eingerichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Art des Einsammelns und Beförderns</p> <p>(3) Depotcontainer und Sondersammelverfahren sind für Sperrmüll, Behältnisse aus Altglas, Papier, <u>Alttextilien</u>, organische Küchen- und Gartenabfälle, Verkaufsverpackungen und gefährliche Abfälle eingerichtet.</p>	<p>Siehe die Begründung zu § 3 Abs. 2 Ziff. 3a.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Abfallbehälter</p> <p>(2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten wie folgt ermittelt, wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 l bei 14-täglicher Leerung zur Verfügung gestellt wird:</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Abfallbehälter</p> <p>(2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten wie folgt ermittelt, wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 l bei <u>wöchentlicher</u> Leerung zur Verfügung gestellt wird:</p>	<p>Bereinigung eines Redaktionsversehens. Bei der Änderung der Abfallsatzung, die am 02.10.2013 in Kraft getreten ist, wurden für Gewerbegrundstücke Einwohnergleichwerte festgesetzt. Zur Begründung wurde damals gesagt: „Die</p>

Abfallsatzung Synopse

		<p>Gewerbeabfallverordnung schreibt ein angemessenes Restmüllvolumen für Gewerbebetriebe vor. Der Deutsche Städtetag konkretisiert diesen Begriff über eine branchenspezifische Tabelle, mit der die meisten Kommunen und auch die Bonner Abfallberatung seit 2007 arbeitet. Zur Rechtssicherheit und besseren Transparenz soll diese Tabelle aus der Mustersatzung des Städtetages in die Abfallsatzung übernommen werden.“</p> <p>Bei der Übertragung der Tabelle in die Satzung wurde irrtümlich beim Mindestvolumen von 15 l pro Woche, so wie es bei Privathaushalten gilt, der Abfuhrhythmus „14-täglich“ angegeben, was dazu führen würde, dass bei Gewerbegrundstücken nur ein halb so großes Restmüllvolumen eingefordert werden könnte. Dieser Übertragungsfehler muss nun korrigiert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Sperrmüll</p> <p>(1) Sperrmüll sind aus Wohnungen stammende bewegliche Einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können (z. B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Sprung- federrahmen und sonstige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall).</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Sperrmüll</p> <p>(1) Sperrmüll sind aus <u>privaten Haushalten</u> stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges <u>oder Gewichtes</u> nicht in Abfallbehältern <u>oder Beistellsäcken bereitgestellt</u> werden können. <u>Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter</u></p>	<p>Die Regelung dient der Konkretisierung und Erweiterung der Abfälle, die über die Sperrmüllsammmlung entsorgt werden können. Ausgeschlossen werden künftig behandelte Hölzer aus dem Außenbereich. Die Neuregelung dient der Vereinheitlichung mit der entsprechenden Satzungsregelung des Rhein-Sieg-Kreises, um die Zusammensetzung des von REK zu entsorgenden Sperrmülls zu vereinheitlichen. Die Regelung ist mit</p>

Abfallsatzung Synopse

<p>Als Sperrmüll gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie nicht nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll vergleichbar sind, b) Bauteile (Fensterrahmen, Türen und dergleichen), c) Elektrogeräte. 	<p><u>ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</u></p> <p><u>Nicht zum Sperrmüll zählen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle aus <u>Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren</u> b) <u>Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz</u> c) <u>Elektrogeräte</u> 	<p>dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Altpapier</p> <p>(1) Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung zu sammeln (monatliche Bündelsammlung, Abfuhr der Papiertonnen und Papiercontainer). Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Altpapier</p> <p>(1) Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung zu sammeln (Bündelsammlung, Abfuhr der Papiertonnen und Papiercontainer). Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Festschreibung eines monatlichen Sammelrhythmus soll entfallen, um zu ermöglichen, dass etwa im Innenstadtbereich die PPK-Abfuhr häufiger erfolgen kann (siehe auch die Neuregelung in § 24 Abs. 1).</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 15a Alttextilien</u></p> <p><u>Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.</u></p>	<p>Die Neuregelung dient der satzungsmäßigen Umsetzung der Einführung eines Sammelsystems für Alttextilien. Auf die Begründung zu der Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 3a wird verwiesen.</p>

Abfallsatzung Synopse

<p style="text-align: center;">§ 24 Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten</p> <p>(1) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Absatz 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behältern mit 660 l und 1.100 l Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten</p> <p>(1) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Absatz 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. <u>Die Papiersammlung (§ 15) erfolgt grundsätzlich monatlich.</u> Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behältern mit 660 l und 1.100 l Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.</p>	<p>Durch die Neuregelung soll ermöglicht werden, dass anstelle einer monatlichen Sammlung, wie sie bislang in § 15 Abs. 1 festgeschrieben war, auch für die Abfuhr der PPK-Tonne kürzere Sammelrhythmen möglich sind (siehe auch die Begründung zu der Neuregelung in § 15 Abs. 1).</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1)</p> <p>3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 18 und 19 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,</p> <p>10. entgegen §§ 14 und 15 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,</p> <p>Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR über das Einsammeln und den Transport von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1)</p> <p>3. entgegen §§ 6, 14, 15, <u>15a</u>, 16, 18 und 19 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,</p> <p>10. entgegen <u>§§ 14, 15 und 15a</u> außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,</p> <p>Anlage zu <u>§ 4</u> Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR über das Einsammeln und den Transport von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn</p>	<p>Folgeänderung zu der Einfügung von § 15a.</p> <p>Folgeänderung zu der Einfügung von § 15a.</p> <p>Bereinigung eines Redaktionsversehens.</p>

[€/a]	Plan 2016			Konzeptziel			Bemerkungen
	Hausmüll	Bioabfall	Grünschnitt	Hausmüll	Bioabfall	Grünschnitt	
Menge [Mg/a]	63.365	16.300	15.200	61.267	15.800	17.298	Förderung der Eigenkompostierung: -500 Mg Bioabfall Förderung der Grünschnittsammlung: -2.098 Mg Hausmüll
GuV-Pos.							
4. Materialaufwand	4.257	1.590	390.666	4.117	1.541	444.588	
5. Personalaufwand	4.697.611	1.472.982	215.948	4.542.074	1.427.799	288.680	MA für Grünschnittannahme anteilmäßige Baukosten
6. bilanzielle Abschreibungen	797.626	327.559	105.206	771.216	317.511	122.953	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	609.238	196.684	328.361	589.067	190.650	377.089	
11. interne Verrechnungen	437.243	310.360	200.872	422.766	300.840	228.598	Flyer, Visitenkarten, Vorsortierbehälter, Aufwandsentschädigung
Sammelkosten	6.545.975	2.309.175	1.241.053	6.329.240	2.238.342	1.461.907	
REK Entsorgung	10.332.122	2.545.595		9.990.028	2.467.509		
Erfassung und Entsorgung	16.878.097	4.854.770	1.241.053	16.319.268	4.705.851	1.461.907	
		22.973.920			22.487.025		
			486.895				

**Satzung
der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
vom 18.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)**

Verzeichnis der Änderungen

Änderungen vom	in Kraft getreten am	Änderungen
23.04.2013	30.04.2013 (Abl. S. 136) / rückwirkend zum 01.01.2013	§ 5
17.12.2013	19.12.2013 (Abl. S. 1164)	§§ 1, 6
28.10.2016		§ 4

Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn wandelt zum 01.01.2013 ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts bonnorange AöR um.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Straßenreinigung der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Aufgaben der Straßenreinigung obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)

- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, hierzu zählen auch baulich abgesetzte Parkbuchten sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 237 und 241 StVO).

Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der AöR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (5) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Buchgrundstück.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße ermöglicht werden kann und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

§ 4 Art der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen S und I bis VI bestimmt.

In der Reinigungsklasse I ist werktäglich einmal,
in der Reinigungsklasse II wöchentlich dreimal werktäglich,
in der Reinigungsklasse III wöchentlich zweimal werktäglich,
in der Reinigungsklasse IV wöchentlich einmal werktäglich und
in den Reinigungsklassen V und VI 14-täglich einmal werktäglich zu reinigen.
An Sonn- und Feiertagen findet in diesen Reinigungsklassen keine Reinigung statt.

In der Reinigungsklasse S findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) mit erhöhtem Aufwand statt.

In der Reinigungsklasse S13 wird werktäglich zweimalig und einmal sonntags,
in der Reinigungsklasse S 7 einmal täglich und
in der Reinigungsklasse S4 wird viermal die Woche gereinigt.

- (2) Die Reinigungsverpflichtung einschließlich der Winterwartung obliegt in den Reinigungsklassen I, II, III, IV und VI der bonnorange AöR für die Fahrbahnen und den Anliegern für die Gehwege, in der Reinigungsklasse V den Anliegern für die Fahrbahnen und Gehwege, in der Reinigungsklasse S der bonnorange AöR mit Ausnahme der Winterwartung eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, die den Anliegern obliegt.
- (3) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.

§ 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt.

§ 6 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als

auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.

- (2) An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn (Reinigungsstufe V) übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhöhe). Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.
- (2) Bei Einschränkungen und Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung bis zu einem Monat infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks, behördlichen Verfügungen und ähnlichem oder durch höhere Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren ent-

steht auch nicht bei Behinderung durch stehende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Synopsis - Straßenreinigung 2017

§ 4 Art der Reinigungspflicht	§ 4 Art der Reinigungspflicht
<p>(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen S und I bis VI bestimmt.</p> <p>In der Reinigungsklasse I ist täglich einmal, in der Reinigungsklasse II wöchentlich dreimal, in der Reinigungsklasse III wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse IV wöchentlich einmal und in den Reinigungsklassen V und VI 14-tägig einmal zu reinigen. An Sonn- und Feiertagen wird nicht gereinigt.</p> <p>(2) Die Reinigungsverpflichtung einschließlich der Winterwartung obliegt in den Reinigungs- klassen I, II, III, IV und VI der bonnorange AöR für die Fahrbahnen und den Anliegern für die Gehwege, in der Reinigungsklasse V den Anliegern für die Fahrbahnen und Gehwege, in der Reinigungsklasse S der bonnorange AöR mit Ausnahme der Winterwartung eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, die den Anliegern obliegt.</p> <p>(3) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.</p>	<p>(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen <u>in Reinigungsklassen bestimmt.</u></p> <p>In der Reinigungsklasse I ist <u>werk</u>tätig einmal, in der Reinigungsklasse II wöchentlich <u>an 3 Werktagen</u>, in der Reinigungsklasse III wöchentlich <u>an 2 Werktagen</u>, in der Reinigungsklasse IV wöchentlich <u>an 1 Werktag</u> und in den Reinigungsklassen V und VI <u>14-tägig an einem Werktag</u> zu reinigen. <u>An Sonn- und Feiertagen findet in diesen Reinigungsklassen keine Reinigung statt.</u></p> <p><u>In der Reinigungsklasse S findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) mit erhöhtem Aufwand statt.</u> <u>In der Reinigungsklasse S13 wird werktätig zweimal und sonntags einmal,</u> <u>in der Reinigungsklasse S7 einmal täglich und</u> <u>in der Reinigungsklasse S4 viermal die Woche gereinigt.</u></p> <p>(2) Die Reinigungsverpflichtung einschließlich der Winterwartung obliegt in den Reinigungsklassen I, II, III, IV und VI der bonnorange AöR für die Fahrbahnen und den Anliegern für die Gehwege, in der Reinigungsklasse V den Anliegern für die Fahrbahnen und Gehwege, <u>in den Reinigungsklassen S</u> der bonnorange AöR mit Ausnahme der Winterwartung eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, die den Anliegern obliegt.</p> <p>(3) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.</p>

Unterstreichungen in der neuen Fassung kennzeichnen die Änderungen

BE

Änderungsantrag - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. 1612863AA13
Externes Dokument

Antragsteller/in CDU / Grüne / FDP	Eingangsdatum 27.10.2016
gez. Christian Gold Tom Schmidt Werner Hümmrich	Ratsbüro
f.d.R. Mareike Röhrich Tom Schmidt Achim Haffner	
19.10.2016 Datum	Unterschrift

Betreff 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
--

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat	2 = Empf. An Rat 6 = Anreg. an HA	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
Gremium Rat	Sitzung 27.10.2016	Ergebnis	Z. *	

Inhalt des Änderungsantrages

1. In der Straßenreinigung werden die neuen Reinigungsklassen S VII und S IV definiert. Die Reinigungsklasse VII sieht eine einmal tägliche (Mo-So) Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege vor; die Klasse IV eine Reinigung von viermal wöchentlich.
2. Für die Stadtzentren der Bezirke Beuel und Bad Godesberg werden alle Straßen, welche bisher nicht der Reinigungsklasse S angehörten und nach der vorliegenden Beschlussvorlage in die Reinigungsklasse S eingruppiert werden sollen, stattdessen in die neue Reinigungsklasse S VII aufgenommen. Der Stadtbezirk Hardtberg wird in die Reinigungsklasse S IV aufgenommen.
3. Die Straßenreinigungssatzung sowie das Straßenverzeichnis sind entsprechend anzupassen; die Auswirkungen sind in der Gebührenordnung zu berücksichtigen.
4. Die Ergebnisse der neuen Reinigungssatzung werden nach einem Jahr evaluiert.
5. Der Rat regt an, dass BonnOrange prüft, ob für weitere Ortszentren eine intensivere Reinigung als bisher notwendig und angemessen wäre.

Begründung

Da sowohl das Steueramt als auch BonnOrange erklärt haben, dass bei einer Beschlussfassung am 08.12.2016 eine Umsetzung nicht mehr möglich sei, muss der Rat heute entscheiden. Eine Änderung kann - wie unter 4. beantragt - dann nach einer Evaluation erfolgen.



2. Quartalsbericht 2016

bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn

Stand: 07.09.2016

Bezeichnung		Ist	Plan	Abw. Ist/ Plan		Ist	Abw. Ist / Ist		Plan 2016	Aus-
		01-06 '16	01-06 '16	2016	in %	01-06 '15	2016 / 2015	in %	TEUR	schöpfg.
		TEUR	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR		TEUR	in %
bonn orange (bonnorange AöR)		Gewinn- und Verlustrechnung 01-06/ 2016								
a	Umsatzerlöse aus Umlagen	13.861-	14.163-	302	-2	22.260-	8.399	-38	28.326-	49
b	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	1.794-	1.585-	209-	13	1.867-	73	-4	3.171-	57
c	sonstige Umsatzerlöse	993-	1.028-	35	-3	1.031-	38	-4	2.055-	48
1.	Umsatzerlöse	16.648-	16.776-	128	-1	25.159-	8.510	-34	33.552-	50
2.	Andere aktivierbare Eigenleistungen	0-	8-	7	-98	0-	0	0	15-	1
3.	Sonstige betriebliche Erträge	145-	11-	134-	> 200	89-	55-	62	22-	> 200
	Erlöse	16.793-	16.795-	2	-0	25.248-	8.455	-33	33.589-	50
a	Aufwendungen für Roh-/ Hilfs-/Betriebsstoffe und bezogene Waren	697	810	113-	-14	677	20	3	1.620	43
b	Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.658	1.691	32-	-2	10.186	8.527-	-84	3.382	49
4.	Materialaufwand	2.355	2.501	146-	-6	10.862	8.507-	-78	5.002	47
a	Löhne und Gehälter	6.866	7.714	848-	-11	6.473	394	6	15.429	45
b	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.933	2.211	278-	-13	1.799	134	7	4.422	44
5.	Personalaufwand	8.799	9.925	1.126-	-11	8.272	527	6	19.850	44
a	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände	20	17	3	15	20	0-	-1	34	57
b	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.438	1.711	273-	-16	1.444	6-	-0	3.423	42
6.	bilanzielle Abschreibungen	1.458	1.729	271-	-16	1.463	6-	-0	3.457	42
a	Betriebsaufwand	376	852	476-	-56	646	270-	-42	1.704	22
b	Verwaltungsaufwand	110	446	336-	-75	164	54-	-33	892	12
c	Vertriebsaufwand	23	37	14-	-38	7	16	> 200	75	31
d	Beistandsleistungen	123	199	77-	-38	160	37-	-23	399	31
e	Übriger Aufwand	256	377	121-	-32	143	112	78	754	34
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	887	1.912	1.025-	-54	1.119	232-	-21	3.824	23
	Aufwendungen	13.499	16.067	2.567-	-16	21.717	8.218-	-38	32.134	42
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	79-	79	-100	0-	0	-113	158-	0-
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	111	298	187-	-63	119	8-	-7	596	19
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	3.182-	509-	2.673-	> 200	3.412-	230	-7	1.018-	> 200
11.	***** ILV (interne Leistungsverrechnung)				0			0		
12.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	3.182-	509-	2.673-	> 200	3.412-	230	-7	1.018-	> 200
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	46	54	7-	-13	200	154-	-77	107	43
14.	Sonstige Steuern	33	18	14	78	0-	33	> 200	37	89
15.	Jahresüberschuss	3.103-	437-	2.666-	> 200	3.212-	109	-3	874-	> 200



Erläuterungen zum II. Quartalsbericht

Dieser Quartalsbericht (Stand 07.09.2016) wurde aus dem SAP-System heraus erstellt. Somit sind im Quartalsbericht nur tatsächlich gebuchte Sachverhalte aus dem SAP-System als IST-Werte dargestellt. Die anderen Aufwendungen, wie z. B. Rückstellungsbuchungen, werden erst zum Jahresabschluss konkret vom Versicherungsmathematiker berechnet und berücksichtigt. Deshalb werden hierfür im Quartalsbericht nur die geplanten Werte aufgeführt.

Der Bericht enthält die Übersicht nach der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV). Neben den Plan- und Istwerten für die Monate Januar bis Juni 2016, werden die Istwerte des vergleichbaren Vorjahreszeitraums sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das gesamte Geschäftsjahr 2016 und der bis zum 30.06.2016 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad der einzelnen Positionen dargestellt.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 3,1 Mio. EUR ab. Dies ergibt sich fast ausschließlich aus geringeren Aufwendungen (16 % Planabweichung).

In diesem Quartalsbericht sind die Änderungen von dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015 berücksichtigt. Dadurch ergeben sich gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 Änderungen. Die Erträge aus Mieten und Pachten (SK 441100) und die Erträge aus Verkauf von Sonstigem (SK 442100) werden jetzt den sonstigen Umsatzerlösen zugeordnet (vorher sonstige betriebliche Erträge). Dies bedingt, dass die Aufwendungen für Transportdienste (SK 528000, vorher Betriebsaufwand) und Erstattung an private Unternehmen (Erlösbeteiligung Systembetreiber, SK 523700, vorher übriger Aufwand) jetzt dem Materialaufwand zugeordnet werden.

Zu 1a. Umsatzerlöse aus Umlagen

Die Umsatzerlöse liegen um 302 TEUR (Abweichung von 2 %) unter Plan.

Dies resultiert aus der niedrigeren monatlichen Umlagezahlung der Bundesstadt Bonn für den Winterdienst an die bonnorange AöR, da aufgrund der vergangenen milden Winter zunächst nur 50% der Umlage angefordert wurden.

Die Umlagenerlöse sanken um 8.399 TEUR gegenüber 2015. Dies resultiert aus der Übertragung der Entsorgungskosten an den REK.

Zu 1b. Umsatzerlöse Beistandsleistungen

Die Planabweichung von 209 TEUR resultiert aus niedrigeren Erlösen in der Sparte Werkstatt (- 97 TEUR). Dagegen ergeben sich in den Sparten Straßenreinigung höhere Erlöse von 254 TEUR und der Abfallwirtschaft von 51 TEUR durch die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen.

Die Beistandserlöse verringerten sich um 73 TEUR gegenüber 2015.

Zu 1c. sonstige Umsatzerlöse

Die negative Planabweichung i. H. v. 35 TEUR ergibt sich aus den sehr geringen Erträgen aus den sonstigen privat-rechtlichen Leistungsentgelten der dualen Systembetreiber.

zu 4. Materialaufwand

Der Materialaufwand liegt um 146 TEUR unter Plan. Grund sind geringere Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Treibstoffe und Streumaterial) in Höhe von 113 TEUR. Weiterhin liegen die sonstigen bezogenen Leistungen um 32 TEUR unter Plan. Hierzu gehören neben Unterhaltungsaufwendungen für Fahrzeuge auch die Verwertungs- und Entsorgungskosten.

Der Materialaufwand reduzierte sich um 8.507 TEUR gegenüber 2015 wegen der Übertragung an den REK (Entsorgungskosten).

zu 5. Personalaufwand

Bei den Personalkosten ergibt sich eine Reduzierung von 1.126 TEUR. Diese beinhaltet die fehlenden Buchungen der Rückstellungen für Aufwendungen für Altersversorgung, Urlaub, Überstunden und Jubiläen. Ebenso den Aufwand für Zeiten ohne Entgeltzahlungen und der Anteil des Weihnachtsgeldes. Darüber hinaus sind noch die Abgrenzungen 2015 (sonstige Verbindlichkeiten) für LOB und unstetige Bezüge enthalten.

Der Personalaufwand stieg gegenüber 2015 um 527 TEUR.

zu 6. bilanzielle Abschreibungen

Die um 271 TEUR niedrigeren Aufwendungen ergeben sich aus geringeren Investitionstätigkeiten. Die bilanziellen Abschreibungen sanken um 6 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

zu 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die um 1.025 TEUR niedrigeren Planwerte ergeben sich beim Betriebsaufwand (- 476 TEUR), beim Verwaltungsaufwand (- 336 TEUR), bei dem Vertriebsaufwand (- 14 TEUR), bei den Beistandsleistungen (- 77 TEUR) der Stadt und beim übrigen Aufwand (- 121 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken gegenüber 2015 um 232 TEUR. Dies betraf hauptsächlich den Betriebsaufwand.

zu 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen liegen 187 TEUR unter Plan. Dies liegt zum einen daran, dass Kredite bisher nicht benötigt wurden und somit keine Kreditzinsen angefallen sind. Zum anderen erfolgen die Buchungen für den Zinsaufwand für Rückstellungen erst am Jahresende.